



AUFNAHMEFORMULAR LT. DOKUMENTATIONSSYSTEM

Aufnahmedatum:	Aufnahmegruppe:
Persönliche Daten	
Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Konfession:	
Krankenversicherung mit Mutter <input type="checkbox"/> mit Vater <input type="checkbox"/>	
Name und Ort der Krankenkasse:	
Eltern	
Vor- und Nachname der Mutter: _____	
Geburtsdatum: _____	
Staatsangehörigkeit: _____	
Konfession: _____	
Straße/PLZ/Wohnort: _____	
Telefon Festnetz: _____	
Telefon Handy: _____	
E-Mailadresse: _____	
Vor- und Nachname des Vaters: _____	
Geburtsdatum: _____	
Staatsangehörigkeit: _____	
Konfession: _____	
Straße/PLZ/Wohnort: _____	
Telefon Festnetz: _____	
Telefon Handy: _____	
E-Mailadresse: _____	

<p>Sorgeberechtigte/r: Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> gemeinsam <input type="checkbox"/></p> <p>Vormundschaft: _____</p> <p>Aufenthaltsbestimmungsrecht:</p>
<p>Geschwister: _____</p>
<p>Unterbringung außerhalb der Familie? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Falls Ja, wo?</p>
<p>Zuletzt besuchte Schule, Ort und Klasse</p>
<p>Beschulung hier</p> <p>Klasse Heimschule / Bildungsgang: _____</p> <p>Bildungsgang öffentliche Schule: _____</p> <p>Kontaktperson (Telefon/Anschrift): _____</p>
<p>Therapie</p>
<p>Medizinisches</p> <p>- Bitte das beigefügte Blatt „2.1. Medizinisches Stammblatt“ ausfüllen -</p>
<p>Schwimmer? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>
<p>Dokumente</p> <p>Kinderausweis / Personalausweis</p> <p>Geburtsurkunde</p> <p>Kopie des Ausweises der Eltern</p> <p>Einverständniserklärung zur Erstellung des Ausweises</p> <p>Einverständniserklärung für Operationen</p> <p>Krankenversicherungskarte</p> <p>Bahnkarte</p>
<p>Regelmäßige Beurlaubung (Heimfahrt):</p>
<p>Zuständiges Jugendamt + Sachbearbeiter:</p>

Heimfahrtwochenenden und Ferienzeiten 2024

Fr.19.01.2024	So. 21.01.2024	HFW
Fr. 02.02.2024	So. 04.02.2024	HFW
Do. 08.02.2024	So. 18.02.2024	Faschingsferien
Fr. 01.03.2024	So. 03.03.2024	HFW
Fr. 15.03.2024	So. 17.03.2024	HFW
Fr. 22.03.2024	So. 07.04.2024	Osterferien
Fr. 19.04.2024	So. 21.04.2024	HFW
Mi. 08.05.2024	So. 12.05.2024	HFW
Fr. 17.05.2024		Pfingstferien Teil 1
	So. 02.06.2024	Pfingstferien Teil 2
	Sa 15.06.2024	Gartenfest
Fr. 21.06.2024	So. 23.06.2024	HFW
Fr. 05.07.2024	So. 07.07.2024	HFW
	Fr. 12.07.2024	Entlassfeier
Fr. 19.07.2024	So. 21.07.2024	HFW
Mi. 24.07.2024	So. 08.09.2024	Sommerferien
Fr. 13.09.2024	So. 15.09.2024	HFW
Fr. 27.09.2024	So. 29.09.2024	HFW
Mi. 02.10.2024	So. 06.10.2024	HFW
Fr. 18.10.2024	So. 20.10.2024	HFW
Fr. 25.10.2024	So. 03.11.2024	Herbstferien
Fr. 15.11.2024	So. 17.11.2024	HFW
	Sa. 23.11.2024	Adventsbasar
Fr. 29.11.2024	So. 01.12.2024	HFW
Fr. 13.12.2024	So.15.12.2024	HFW
	Fr. 18.12.2024	Weihnachtsfeier
Fr. 20.12.2024		Weihnachtsferien Teil 1
	Mo. 06.01.2025	Weihnachtsferien Teil 2
<p>Am Mittwoch, den 24.07.2024 ist der letzte Schultag vor den Sommerferien. Anschließend fahren alle Gruppen in Gruppenfreizeit. Am Sonntag, den 01.09.2024 kommen alle Kinder/Jugendlichen wieder zurück in ihre Gruppe.</p>		

Heimfahrtwochenenden und Ferienzeiten 2025

Fr. 17.01.2025	So. 19.01.2025	HFW
Fr. 31.01.2025	So. 02.02.2025	HFW
Fr. 14.02.2025	So. 16.02.2025	HFW
Do. 27.02.2025	So. 09.03.2025	Faschingsferien
Fr. 14.03.2025	So. 16.03.2025	HFW
Fr. 28.03.2025	So. 30.03.2025	HFW
Fr. 11.04.2025	So. 27.04.2025	Osterferien
Fr. 09.05.2025	So. 11.05.2025	HFW
Fr. 16.05.2025	So. 18.05.2025	HFW
	Sa. 24.05.2025	Gartenfest
Mi. 28.05.2025	So. 01.06.2025	HFW
Fr. 06.06.2025	So. 22.06.2025	Pfingstferien
Fr. 11.07.2025	So. 13.07.2025	HFW
	Fr. 18.07.2025	Entlassfeier
Fr. 25.07.2025	So. 27.07.2025	HFW
Mi. 30.07.2025	So. 14.09.2025	Sommerferien
Fr. 19.09.2025	So. 21.09.2025	HFW
Do. 02.10.2025	So. 05.10.2025	HFW
Fr. 17.10.2025	So. 19.10.2025	HFW
Fr. 24.10.2025	So. 02.11.2025	Herbstferien
Fr. 14.11.2025	So. 16.11.2025	HFW
	Sa. 22.11.2025	Adventsbasar
Fr. 28.11.2025	So. 30.11.2025	HFW
Fr. 12.12.2025	So. 14.12.2025	HFW
	Di. 16.12.2025	Weihnachtsfeier
Fr. 19.12.2025	Di. 06.01.2026	Weihnachtsferien

Am Mittwoch, den 30.07.2025 ist der letzte Schultag vor den Sommerferien.

Anschließend fahren alle Gruppen in Gruppenfreizeit.

Am Sonntag, den 07.09.2025 kommen alle Kinder/Jugendlichen wieder zurück in ihre Gruppe.

KLEIDERLISTE ZU IHRER ORIENTIERUNG

Kleidungsstücke:	Bei der Aufnahme:	
1 Anorak oder 1 warme Jacke (Winterjacke)		
1 Sommerjacke		
4 – 5 lange Hosen bzw. Kleider		
2 – 3 kurze Hosen bzw. Röcke		
4 – 5 Pullover oder Sweatshirt		
5 – 6 T-Shirts (Hemden)		
8 – 10 Unterhosen		
4 Unterhemden		
6 Handtücher		
6 Waschhandschuhe		
1 Badetuch		
1 – 2 Badehosen / Badeanzug		
1 Kulturbeutel		
2 Jogginganzüge		
1 – 2 kurze Turnhosen		
1 Paar Winterschuhe		
1 – 2 Paar Halbschuhe		
1 Paar Turnschuhe		
1 Paar Sandalen		
1 Paar Hausschuhe		
1 Paar Gummistiefel		
3 – 4 Schlafanzüge		
8 – 10 Paar Socken		
1 Bademantel		
1 Paar Handschuhe		
1 Schal		
1 Mütze		

Gegenstände:		
1 Schlafsack		
1 Koffer oder Reisetasche		
1 Sporttasche		
1 Schultasche / Ranzen		
1 gefülltes Schulmäppchen		
1 Fahrradhelm		

Einverständniserklärung für das erlebnispädagogische Angebot

Name des Kindes _____ Geburtsdatum: _____

das erlebnispädagogische Angebot der „Stulz-Schrierverschen Stiftung“ (Kinder- und Jugendheim Baden-Baden und Stulz-von-Ortenberg-Schule) erstreckt sich vom Klettern an künstlichen Wänden über das Baumklettern bis hin zu Abseilaktionen von Felsen und Brücken. Die Kinder und Jugendlichen werden hierbei von Fachkräften gesichert, die eine Qualifikation zur Durchführung dieser Aktionen vorweisen können. Zudem nehmen die Schülerinnen und Schüler an anderen natursportlichen Aktivitäten (Fahrradfahren, Kanufahren, Ski-Snowboard und Bogensport ...) im Rahmen des Unterrichts, von Arbeitsgemeinschaften (Ag's) und Gruppenaktivitäten teil. Hinzu kommt die Teilnahme an Tierschutzprojekten in ortsansässigen Tierheimen.

- Mein Sohn/meine Tochter darf an den erlebnispädagogischen Aktivitäten (u.a. Kanufahren, Flussbettwanderung, sonstigen Wanderungen usw.) teilnehmen.
- Er/sie darf an künstlichen Wänden in der Halle des Deutschen Alpenvereins unter Aufsicht klettern.
- Er/sie darf unter Aufsicht an dafür freigegebenen natürlichen Felsen klettern.
- Er/sie darf unter Aufsicht abgeseilt werden.
- Er/sie darf unter Aufsicht mobile und stationäre Hochseilanlagen betreten und nutzen.
- Er/sie darf unter Aufsicht mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen und an Mountainbiketouren teilnehmen
- Wir haben zur Kenntnis genommen, dass mein/unser Kind verpflichtet ist, den Anweisungen der verantwortlichen Lehrkräfte zu folgen.
- Mein Sohn/meine Tochter hat Kenntnis von dem Schreiben.
- Mein Sohn/meine Tochter darf an Tierschutzprojekten teilnehmen

Ort, Datum
Sorgeberechtigten

Unterschrift der Eltern /

Fotoerlaubnis

Auch unsere Einrichtung hat – wie Ihnen vielleicht bekannt ist – einen Internetauftritt (Homepage – www.kommheim.de). Dafür würden wir gerne Fotos der Kinder/Eltern verwenden, die wir bei Festen, Veranstaltungen und Aktivitäten wie Sommerfest, Fußballturnier, Weihnachtsmarkt und vielem mehr aufgenommen haben. Auch für die Präsentation in der Öffentlichkeit – wie Pressebilder oder die Fotos für Stellwände bei Events (z. B. Benefizkonzerte u. ä.) sind geeignete Bilder und Filmaufnahmen erforderlich. Namen werden nicht veröffentlicht.

Um im Interesse aller Beteiligten hier positiv und fundiert berichten zu können, benötigen wir aus Datenschutzgründen Ihr Einverständnis.

Ihr Einverständnis können Sie durch Ihre Unterschrift (siehe unten) erklären.

Sollten Sie dies jedoch nicht wollen, machen Sie dies bitte entsprechend kenntlich. Dies wird selbstverständlich ebenso respektiert.

Einverständniserklärung

- Ich/Wir sind damit einverstanden, dass Bilder/Fotos, auf denen mein Kind/wir zu sehen sind, für Presseberichte und digitalen Medien (Website, Instagram, Facebook) und ggfs. Fernsehberichte verwendet werden können.
- Ich/Wir bin/sind nicht einverstanden.

Vor- und Nachname des Kindes

Ort, Datum

Unterschrift

Zweckgebundene Datenverwendung

Wir beachten den Grundsatz der zweckgebundenen Datenverwendung und erheben, verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die Sie sie uns mitgeteilt haben. Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Dritte erfolgt ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nicht, sofern dies nicht zur Erbringung der Dienstleistung notwendig ist. Auch die Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten oder wenn wir durch eine gerichtliche Entscheidung zur Auskunft verpflichtet werden.

Auch den unternehmensinternen Datenschutz nehmen wir sehr ernst. Unsere Mitarbeiter/innen und die von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen sind von uns zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet worden.

Auskunftsrecht

Sie erhalten jederzeit ohne Angabe von Gründen kostenfrei Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten. Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Sie zuständige Erziehungsleitung. Wir stehen Ihnen jederzeit gern für weitergehende Fragen zu unseren Hinweisen zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zur Verfügung.

Von den obigen Erläuterungen habe ich Kenntnis genommen.

Name und Vorname des/r Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift

Haftungsausschluß

Einsatz von Smartphones, Handys und sonstiger persönlicher elektronischer Geräte

Der Einsatz von Smartphones, hochwertigen Handys und sonstigen persönlichen elektronischen Geräten durch die Kinder nimmt stetig zu. Im Rahmen der Betreuung Ihres Kindes wird allerdings kein solches Gerät benötigt.

Wir bitten daher um Verständnis, dass für den Verlust oder die Beschädigung dieser Geräte seitens des Kinder- und Jugendheims keinerlei Haftung übernommen werden kann.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens auf beigefügter Erklärung.

Einverständiserklärung

Einsatz von Smartphones, Handys und sonstiger persönlicher elektronischer Geräte

Name, Vorname

Name, Vorname des Kindes

Das Schreiben des Kinder- und Jugendheims zum Einsatz von Smartphones, Handys und sonstiger persönlicher elektronischer Geräte habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Nutzungsvereinbarung digitaler Endgeräte und Medien

Liebe Eltern, Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche!

Den pädagogischen Fachkräften im Kinder- und Jugendheim ist bewusst, dass die Nutzung mobiler Endgeräte (Smartphone, Tablet...) heute zur Lebenswelt der jungen Menschen gehören. Die Auswahl von Internetplattformen, Apps und der Computerspiele ist inzwischen enorm. Nicht alle sind für jedes Alter geeignet bzw. setzt das Einverständnis der Eltern voraus.

Dafür braucht es auch Informationen, Erklärungen, Begleitung und nicht zuletzt auch Kontrolle, Regeln und ggf. Begrenzung.

Wir sehen es auch als unseren Auftrag, unsere Kinder und Jugendlichen auf die Gefahren aber ebenso auf die Chancen der digitalen Welt zu sensibilisieren und bieten regelmäßig medienpädagogische Angebote und Veranstaltungen an.

Umgang und Regeln mit digitalen Endgeräten und Medien

Der Gebrauch digitaler Endgeräte (Smartphone, Tablet, Spielekonsole, etc.) ist in unserer Einrichtung grundsätzlich erlaubt. Es gibt altersentsprechende Vorgaben und Regeln. Diese Regeln können sich modifizieren, wenn sich die Gegebenheiten ändern.

1. Der Besitz von digitalen Endgeräten (Smartphone, Tablet o.ä.) ist nicht verboten, jedoch dürfen Kinder diese erst ab 10 Jahren aktiv benutzen. Die Geräte sind in allen Gruppen bei Ankunft den Erziehern abzugeben und die Erzieher*innen werden über die Telefonnummer informiert. Die Geräte werden zu den gruppenspezifischen Nutzungszeiten und den Heimfahrten ausgehändigt.
2. Die Nutzungszeiten digitaler Endgeräte sind altersabhängig aber auch vom Reife- und Verantwortungsbewusstsein geregelt. Je nach Gruppe können sich Bonuszeiten über Stufen- und Verstärkerpläne erarbeitet werden. Die Aushändigung der Geräte erfolgt nicht, wenn pädagogische Gründe dagegensprechen. Grundsätzlich erfolgt die Aushändigung der Geräte frühestens nach der Lernzeit und Erledigung der Ämter. Die Erzieher legen fest, wann die Ämter erledigt sind.
3. Das pädagogische Personal legt die medienfreien Zeiten im Alltag fest.
4. Bevor die Kinder und Jugendlichen das kostenfreie WLAN der Einrichtung mit den eigenen mobilen Endgeräten nutzen können, müssen sie einen „Internetführerschein“ machen.
5. Kinder und Jugendliche dürfen ein Gerät nur mit Erlaubnis der Eltern/gesetzlichen Vertreter*innen kaufen und besitzen. Ebenso dürfen Verträge nur von Eltern/gesetzliche Vertreter*innen abgeschlossen werden.
6. Internet- und InAppkäufe sind erst ab 18 Jahren erlaubt.
7. Den Zugang zu Appstores und die Eröffnung von Accounts (z.B. Apple, Microsoft etc.) und deren Nutzung ist Aufgabe der Eltern/gesetzlichen Vertreters.

8. Der Gebrauch digitaler Endgeräte ist in der Schule nicht gestattet. Die Ausnahmen definieren die Lehrkräfte.
9. Wir übernehmen keine Haftung und Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung elektronischer Geräte.
10. Sexistische, pornografische, rassistische, gewaltverherrlichende oder abwertende Filme, Spiele, Dateien und Inhalte sind verboten, ebenso Mobbing, Sexting, Hate-speech, Bedrohung, Verleumdung. Dies kann strafrechtliche Anzeige zur Folge haben.
11. Heimliche Film-, Foto- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung sind grundsätzlich verboten.
12. Die Eltern/gesetzlichen Vertreter*innen sind damit einverstanden, dass die pädagogischen Fachkräfte bei begründetem Verdacht auf Besitz von verbotenen, jugendgefährdenden und strafrechtlich relevanten Inhalten zusammen mit dem Kind/Jugendlichen zu kontrollieren, ggfs. zu löschen bzw. die Polizei hinzuzuziehen.
13. Bestätigt sich der Verdacht erfolgen Sanktionen, was zu tageweisen Nutzungsverbot oder eingeschränkten Nutzungszeiten führen kann.
14. Bei gravierendem missbräuchlichem Umgang kann u.U. eine Anzeige erfolgen oder im schlimmsten Fall zur Entlassung führen.
15. Das Kind/Jugendliche erklärt sich mit der Nutzungsvereinbarung einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln.

Nutzung von Apps

Im Zuge der Einführung der europäischen Datenschutzverordnung haben viele soziale Netzwerke, Videoplattformen und Messengerdienste ihre Nutzungsbedingungen angepasst. Dabei spielt auch das Alter eine große Rolle. Laut DSGVO bedarf es bei der Nutzung von unter 16jährigen immer der Unterschrift der Eltern.

Eine gute Übersicht zu den Nutzungsbedingungen und Mindestnutzungsalter bietet die Website www.schau-hin.info .

Das Kind/Jugendlicher _____ darf folgende Apps nutzen:

- Instagram (ab 13 Jahre)
- WhatsApp (ab 16 Jahre)
- Youtube (ab 13 Jahre)
- Snapchat (ab 13 Jahre)
- TIKTOK (ab 13 Jahre)
- Facebook (ab 13 Jahre)

- Twitter (ab 13 Jahre)
- Streamingdienste (Netflix, Disney)
- Sonstige _____

Wir haben die Nutzungsvereinbarung des Kinder- und Jugendheimes gelesen und erklären uns damit einverstanden

Kind

Eltern

Die nachfolgende Regelung gilt für den Bereich der Außengruppen (KG):

1. Der Besitz eines Handys ist nicht verboten. Das Handy ist in allen Gruppen bei der Ankunft bei den Erziehern abzugeben, die Telefonnummer ist bekannt zu geben.
2. Alle Jugendlichen können über ihr Handy ab 15.00 Uhr frei verfügen, sofern pädagogische Gründe nicht dagegensprechen.
3. An schulfreien Tagen erhalte ich mein Handy frühestens nach dem Mittagessen.
4. Das Handy wird jedoch erst ausgehändigt, wenn die Lernzeiten gemacht sind und alle Dienste und Ämter, die anstehen, erledigt sind.

Auch für den Fall von evtl. Arbeitsstunden wird das Handy erst nach deren Erledigung ausgehändigt. Der Erzieher entscheidet, wann die Pflichten in der Gruppe erledigt sind.

5. Wenn es in der Gruppe mit dem Handy während des Abendessens nicht klappt, wird dieses abgegeben und nach dem Abendessen wieder ausgehändigt.
6. Während der oder Gruppenunternehmungen wird das Handy nicht verwendet oder einbehalten. Eine entsprechende Anweisung oder Bitte der Erzieher ist zu respektieren.
7. Sollten sich Noten in der Schule oder das Verhalten des Jugendlichen in der Gruppe verschlechtern, wird das Handy für einen Tag oder ggfs. auch für einen längeren Zeitraum abgegeben.
8. Bei Verdacht auf illegale Videos, Bilder oder sonstige verbotene Inhalte behalten wir es uns vor, das Handy jederzeit zu untersuchen. Wir behalten uns darüber hinaus vor, die Handys in regelmäßigen Abständen auf verbotene Dateien zu sichten. Entsprechende Dateien (Gewaltszenen etc.) zu speichern und weiterzugeben ist verboten.
9. Unsere Schule ist Handy-frei", d.h. über die Schulzeit sind die Handys in den Gruppen aufgehoben.
10. Für verloren gegangene Handys übernehmen wir keine Verantwortung.

Bei Nichtbeachtung dieser Regeln (gilt für Heimgruppen wie auch für Außengruppen) kann das Handy zeitweise oder auch dauerhaft entzogen werden. Bei gravierendem, missbräuchlichem Umgang mit dem Handy ist mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen, u. U. kann dies auch zur Entlassung führen.

Vollmacht für Notfälle

In seltenen Fällen kann es zu einem Notfall kommen, der einen Krankenhausaufenthalt und/oder eine Operation notwendig macht. Da grundsätzlich keine Narkose, Röntgenuntersuchung oder Operation an einem Minderjährigen ohne die schriftliche Zustimmung des Sorgeberechtigten vorgenommen werden darf, werden Sie hiermit gebeten, folgende Erklärung zu unterzeichnen. Es wird jede Anstrengung unternommen werden, vorab mit Ihnen vor einer größeren ärztlichen Behandlung Kontakt aufzunehmen.

Diese Erklärung dient dazu, einer gefährlichen Verzögerung vorzubeugen für den Fall, dass ein Notfall eintritt und der/die Sorgeberechtigte/n nicht erreicht werden können.

Unsere Tochter/unsere Sohn ist vollstationär nach SGB VIII im Kinder- und Jugendheim in Baden-Baden untergebracht.

Vorname

Name

Geburtsdatum

ermächtigen hiermit die verantwortlichen Mitarbeiter des Kinder- und Jugendheimes in Baden-Baden als Vertreter des/der Unterzeichnenden, einer Röntgenuntersuchung, einer Narkose, einer medizinischen oder chirurgischen Diagnose oder Behandlung oder einem Krankenhausaufenthalt zuzustimmen, falls dies auf Anraten eines Arztes oder Chirurgen dringend angebracht erscheint.

Es versteht sich von selbst, dass diese Vollmacht im Voraus gegeben wird, um den oben genannten Vertreter zu ermächtigen, seine Zustimmung zu o.g. medizinischen Behandlungen zu geben, die dem Arzt nach bestem Wissen und Gewissen erforderlich erscheint.

Diese Vollmacht soll gültig sein bis zum Ende der Hilfe nach SGB VIII im Kinder- und Jugendheim Baden-Baden, falls sie nicht vorher schriftlich widerrufen wird.

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet den behandelnden Arzt, den Bevollmächtigten über den Gesundheitszustand meines Sohnes/Tochter aufzuklären. Ich/Wir entbinden den behandelnden Arzt insoweit von der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Unsere Tochter/unsere Sohn nimmt z.Zt. folgende Medikamente:

Gegen:

Dosierung/Häufigkeit:

Muss folgende Diät einhalten:

Hatte in jüngster Zeit eine OP (Zeitpunkt):

Hat Allergien:

Wurde gegen Tetanus geimpft am:

Sonstige Mitteilungen für eine ärztliche Behandlung im Notfall:

Ort, Datum

Unterschrift/en

Bestätigung der Belehrung für Eltern/Sorgeberechtigte (§ 34 Abs. 5 IfSG)

Frau/Herr _____

geb. am _____

Straße/Hausnummer _____

Postleitzahl/Ort _____

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie

meinen Sohn/meine Tochter _____
betreffen, belehrt wurde.

Das entsprechende Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen.

Sollten entsprechende Krankheiten auftreten, werde ich dies dem Kinder- und Jugendheim/Schule unverzüglich mitteilen.

Ort/Datum

Unterschrift

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Jugendheimen, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger auch nach der Erkrankung (oder seltener, ohne krank gewesen zu sein) noch ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist es deshalb Pflicht, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei einigen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/- Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch

allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch diese helfen Ihnen gerne weiter.

4. Übersicht

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- | | |
|-------------------------------|--|
| • Kopfläuse | • Shigellenruhr |
| • Krätze/Skabies | • Tollwut |
| • Cholera | • Typhus oder Paratyphus |
| • Diphtherie | • Windpocken |
| • EHEC | • Tuberkulose |
| • Hepatitis A und E | • Lebensmittelvergiftung |
| • Salmonellen | • Scharlach |
| • Keuchhusten | • Magen-Darm-
Infektion/Gastroenteritis/Norovirus |
| • Masern | • Botulismus |
| • Meningitis | • Milzbrand |
| • Mumps | • Spongiforme Enzephalopathie (BSE) |
| • Pest | • Borkenpflechte |
| • Kinderlähmung/Poliomyelitis | • Adenoviren |
| • Röteln | |

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger.

- Cholera
- Diphtherie
- EHEC
- Typhus oder Paratyphus
- Shigellenruhr

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft.

- | | |
|--|---|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • Kinderlähmung/Poliomyelitis) |
| • Shigellenruhr | • Masern |
| • Cholera | • Meningokokken-Infektionen |
| • EHEC | • Mumps |
| • Diphtherie | • Pest |
| • Hepatitis A oder E | • Typhus oder Paratyphus |
| • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
(z.B. Ebola) |